



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1662 - 1669, DOK 512.5/017-BSG

Zur Überweisung eines Unternehmens (§§ 664 Abs. 3, 667 Abs. 1, 646 Abs. 2 RVO) - BSG-Urteil vom 31.05.1988 - 2 RU 62/87

Zur Überweisung eines Unternehmens (§§ 664 Abs. 3, 667 Abs. 1, 646 Abs. 2 RVO);

hier: BSG-Urteil vom 31.05.1988 - 2 RU 62/87 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 31.05.1988 - 2 RU 62/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften - Änderung des Unternehmens - Produktionsverhältnisse - Überweisung - alphabetisches Verzeichnis der Gewerbebezüge - fehlende Zuordnung - Abgrenzungskriterien:

1. Ein Unternehmerwechsel und die dementsprechende Änderung des Unternehmerverzeichnisses ist für die Anwendung des § 667 Abs. 1 RVO ohne Bedeutung.
2. Zu einer Überweisung eines Unternehmens an eine andere Berufsgenossenschaft sollen nur solche nachhaltigen, wesentlichen Betriebsveränderungen führen, die das Gepräge des Unternehmens grundlegend umgestaltet haben (vgl. BSG vom 18.12.1979 - 2 RU 67/77 = BSGE 49, 222, 226 = VB 130/80). Insoweit ist eine wesentliche Änderung der Betriebsverhältnisse sowohl in der Änderung des Arbeitsvorganges als auch in der Einführung andersartiger Rohstoffe zu erblicken.
3. Der die sachliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften regelnde Bundesratsbeschluß vom 22.05.1985 (AN 143) ist weiterhin geltendes Recht (vgl. BSG vom 30.01.1975 - 2 RU 119/74 = BSGE 39, 113). Zurückzugreifen ist ferner auf das vom RVA aufgestellte alphabetische Verzeichnis der Gewerbebezüge nach ihrer berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit. Das vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften herausgegebene alphabetische Verzeichnis der Gewerbebezüge von 1959 ist nicht als verbindliche Fortschreibung anzusehen; diese ist gemäß § 646 Abs. 2 RVO vielmehr dem Ordnungsgeber vorbehalten.
4. Ebenso wie bei Erstzuweisungen ist auch bei Überweisungen zu prüfen, welcher Berufsgenossenschaft ein verändertes Unternehmen am nächsten steht, wenn für einen Gewerbebezug keine ausdrückliche Zuweisung vorliegt.